



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 15. Mai 1990

NR. 1649

EG Hofstetten-Flüh: Genehmigung der Aenderung des Zonenplanes / Abweisung der Beschwerde

Die Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh unterbreitet eine Aenderung des Zonenplanes zur Genehmigung. Diese Aenderung erfolgt im Rahmen einer noch durchzuführenden, vom Gemeinderat bereits angeordneten Baulandumlegung. Die Aenderung (=flächengleiche Ein- und Auszonung) erfolgt einzig zum Zweck, die kommende Baulandumlegung zweckmässig durchführen zu können.

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 1. April bis 30. April 1989. Während dieser Frist hat Josef Haegeli beim Gemeinderat eine Einsprache eingereicht, die vom Gemeinderat abgewiesen wurde.

I.

Gegen den abweisenden Entscheid hat Josef Haegeli beim Regierungsrat rechtzeitig Beschwerde eingereicht. Auf die Beschwerde des legitimierten Grundeigentümers ist grundsätzlich einzutreten. Darin wird folgendes geltend gemacht: Bei der Veränderung der Bauzonengrenze sei er als Grundeigentümer nicht angehört worden; somit seien die gesetzlichen Rechtsgrundlagen verletzt und daher willkürlich gehandelt worden. Die Auflage habe am 1. April 1989 begonnen, während die Orientierungsversammlung erst am 5. April 1989 stattgefunden habe. Zudem lehne er jede Aenderung der bestehenden Bauzonengrenze ab.

Der Gemeinderat beantragt, die Beschwerde sei abzuweisen.

Art. 4 Bundesgesetz über die Raumplanung (=RPG) stipuliert - wie § 3 Abs. 2 BauG - die Information und die Mitwirkung der Bevölkerung. Das bedeutet nun aber nicht, dass diese Information und Mitwirkung bei jeder untergeordneten, die Öffentlichkeit nicht gross betreffenden Planänderung - wie hier - stattzufinden hat.

Zudem wurden im Zusammenhang mit der durchzuführenden Baulandumlegung (=BLU) die betroffenen Grundeigentümer, wozu auch der Beschwerdeführer gehört, bereits angehört, nämlich vor der Anordnung der BLU und das zweite Mal am 5. April 1989 nach der Anordnung der BLU und zugleich über die Änderung der Zonenplanung in diesem Gebiet. Josef Haegeli nahm an den Orientierungsversammlungen teil und hatte die Gelegenheit, sich zur neuen Zonenabgrenzung zu äussern.

Der Gemeinderat hat mit diesem Vorgehen weder die Vorschrift von § 8 und § 9 BLU-V noch Art. 4 RPG verletzt.

Der Hinweis des Beschwerdeführers, er lehne jede Änderung der Bauzonengrenze ab, ist nicht begründet, so dass darauf nicht eingetreten werden kann.

Die Beschwerde ist daher abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

II.

Die teilweise Einzonung der Grundstücke 1045, 1046 und 1047 und die flächengleiche Auszonung der Grundstücke 1043 und 1044 ist aus der Sicht der Planung nicht gerade die zweckmässigste, aber aus der Sicht der noch durchzuführenden BLU die vernünftigste.

Weil der Regierungsrat Planungen, die nicht offensichtlich unzweckmässig sind, nicht einfach zurückweisen kann, weil den Gemeinden eine relativ erhebliche Entscheidungsfreiheit in Planungsangelegenheiten zusteht, d.h. der Regierungsrat nicht das

10



eigene Ermessen anstelle jenes der Gemeinde setzen darf, und es grundsätzlich Sache einer Gemeinde ist, unter mehreren verfügbaren und zweckmässigen Lösungen zu wählen, ist die neue Bauzonenabgrenzung zu genehmigen.

Es wird

beschlossen:

1. Die Aenderung des Zonenplanes der Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh wird genehmigt.
2. Die Beschwerde Josef Haegeli wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist. Der Beschwerdeführer hat eine Entscheidgebühr von 400 Franken zu bezahlen, welche mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet werden.
3. Der kantonale Richtplan ist in diesem Bereich an der mit diesem Beschluss genehmigten Aenderung des Zonenplanes anzupassen.

Der Staatsschreiber

Dr. K. F. Schmalzer

11



Kostenrechnung Josef Haegeli, Hofstetten-Flüh

Kostenvorschuss:	Fr. 400.--	(v. Kto. 119.57 auf
Verfahrenskosten:	Fr. 400.--	2000.431.00 umbuchen)
	<u>Fr. -.--</u>	
	=====	

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh

Genehmigungsgebühr:	Fr. 250.--	(Kto. 2000.431.00)
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(Kto. 2020.435.00)
	<u>Fr. 273.--</u>	(Staatskanzlei Nr. 151)
	=====	(Kto.Krt. 111.18)

Bau-Departement pw/ss (2) (Akten-Nr. 89/94)
Departementssekretär
Rechtdienst pw
Amt für Raumplanung, mit Akten und 1 gen. Plan
Amt für Wasserwirtschaft (2), mit Planausschnitt KRP (später)
Amtschreiberei Dorneck, 4143 Dornach, mit 1 gen. Plan; Planausschnitt KRP folgt später (einschreiben)
Finanzverwaltung (2), zum Umbuchen
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan; Planausschnitt KRP folgt später
Natur- und Heimatschutz, mit Planausschnitt KRP (später)
Gebäudeversicherung, Baselstr. 40, 4500 Solothurn
Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4114 Hofstetten-Flüh (2), mit 1 gen. Plan; Planausschnitt KRP folgt später, mit Belastung im Kontokorrent (einschreiben)
Baukommission der Einwohnergemeinde, 4114 Hofstetten-Flüh
Ingenieurbüro Hans Vorbürger, Niederbergstr. 1, 4153 Reinach
Josef Haegeli, Mariasteinstr. 4, 4114 Hofstetten-Flüh (einschreiben)

Amtsblatt, Publikation:

"Hofstetten-Flüh:

Die Aenderung des Zonenplanes im Bereiche der Baulandumlegung "Neuer Weg" wird genehmigt."

10

